

Bundesverband Autoglaser e. V.

Geschäftsstelle Parkstraße 6 65549 Limburg / Lahn Tel.: 06431 / 93 26 17 / Fax: 93 26 18 www.bv-autoglaser.de info@bv-autoglaser.de

Bundesverband Autoglaser e. V., Parkstraße 6, 65549 Limburg

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz z. Hd. von Frau Motejl Referat IIIB5 Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Bankverbindung:

Nassauische Sparkasse Hadamar

IBAN: DE47 5105 0015 0520 1368 00

BIC: NASSDE55XXX

Limburg, den 23.10.2018

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs Änderung des Designgesetzes - Reparaturklausel

Sehr geehrte Frau Motejl,

als Interessenvertretung der freien Autoglaser in Deutschland sieht sich der Bundesverband Autoglaser e. V. gehalten, größte Bedenken hinsichtlich der vom Gesetzgeber angestrebten Änderungen des Designgesetzes, die sich aus Artikel 5, Absatz 3 ergeben, zu äußern. Wie folgt fassen wir zusammen:

I. Reparaturklausel

Die Einführung der Reparaturklausel ist aus Wettbewerbsgründen des Ersatzteilmarktes sinnvoll und von Vorteil für die Verbraucher und Kaskoversicherer.

II. Artikel 5, Absatz 3

Den mit § 73a, Abs. 2 vorgeschlagenen Passus zur Änderung des Designgesetzes sehen wir jedoch für Fahrzeugverglasungsbetriebe sowie alle freien Kfz-Werkstätten mit existenzbedrohenden Risiken verbunden. Die Reparaturklausel soll nach der in dem Referentenentwurf enthaltenen Regelung nicht für bestehende Rechte aus einem eingetragenen Design, das vor dem Inkrafttreten des neuen Designgesetzes angemeldet oder eingetragen wurde, gelten.

- 1. Dies hätte zur Folge, dass alle Autoglasereien gezwungen wären, vor jedem Austausch einer Fahrzeugscheibe von einem Fachanwalt prüfen zu lassen, ob die Scheibe dem Designschutz unterliegt bzw. das Designrecht des entsprechenden Kfz-Herstellers verletzt oder nicht.
- 2. Darüber hinaus müsste außerdem geprüft werden, ob die Fahrzeugscheibe einem sog. Geschmacksmuster unterliegt. Unseres Erachtens sind unsere überwiegend klein- und mittelständischen Fahrzeugverglasungsbetriebe nicht in der Lage, die damit einhergehenden zusätzlichen Aufwendungen personell und finanziell zu tragen, insbesondere, da sie aktuell in

nicht unerheblichen Maße aufgrund der aktuell rasenden technischen Entwicklungen am Markt in hochmoderne Equipments und fachliches Know-how investieren müssen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Zusätzliche Belastungen, die mit Aufwendungen für Recherchen und Fachanwaltskosten einhergehen würden, hätten zwangsläufig Einschränkungen der Wettbewerbsfähigkeit, u. a. gegenüber Herstellerwerkstätten, zur Folge, denn die zusätzlichen Kosten könnten nur durch Steigerungen in der Endpreisgestaltung ausgeglichen werden. Fair wäre eine Regelung, die einseitige Verschiebungen zugunsten einzelner Branchenbeteiligten verhindert und gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen und -Freiheiten für alle Unternehmen einräumt, die, abgesehen davon, seit Beginn der "Übergangszeit" vor 25 Jahren und davor bereits unsere Wirtschaft gestärkt und dem Endverbraucher ein breites Angebotsspektrum und erschwingliche Fahrzeugreparaturen offeriert haben.

- 3. Sowohl hinsichtlich der Vielfalt des Wettbewerbs als auch in Bezug auf die Wahl des kostengünstigsten Anbieters wäre der Verbraucher letztendlich in seinem Handlungsspielraum eingeschränkter als zuvor.
- 4. Sollte es, z. B. aus Unwissenheit oder aufgrund von Fehlern zu Designschutzverletzungen kommen, wären die Autoglasbetriebe außerdem dem hohen Risiko von Unterlassungsklagen, Abmahnungen und Schadenersatzansprüchen durch die Kfz-Hersteller ausgesetzt.

III Übergangsregelung

Der im Referentenentwurf, Artikel 5, Absatz 3 vorgesehene Absatz 2 zu §73 DesignG muss gestrichen werden, da er für die sogenannte "Übergangsregelung" (1998 bis zum Inkrafttreten der Reparaturklausel) einen Zeitrahmen einräumen würde, der für unsere Autoglasbetriebe große Risiken birgt.

Die im Jahr 1998 von den Kfz-Herstellen gegenüber der Bundesregierung abgegebene Selbstverpflichtung, auf die Ausübung ihrer Designrechte bis zur gesetzlichen Klärung zu verzichten, schützt unsere "Fahrzeugverglasungsbetriebe" nicht vor rückwirkend geltend gemachten Ansprüchen der Hersteller für bereits durchgeführte Verglasungs- und Reparaturaufträge.

Wir bitten daher, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf das Jahr 1998 datiert wird bzw. der ergänzte Absatz 2 zu § 73 entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Klein Glasermeister / Staatlich gepr. Glasbautechniker Vorsitzender Bundesverband Autoglaser e. V.